

Beschluß der Bürgerschaft

vom 17. April 1872.

1. Vermehrung der Mitgliederzahl des Richtercollegiums.

Auch die Bürgerschaft erkennt die Gründe für eine Vermehrung der Mitgliederzahl des Richtercollegiums und eine Abänderung des § 73 der Verfassung an und ist mit Niederlegung einer Deputation zur Erstattung eines gutachtlichen Berichts über die angeregte Verfassungsänderung und event. zur Vorlage einer neuen Fassung des § 73 einverstanden. Sie wünscht jedoch, daß die Deputation zugleich folgende Fragen einer Prüfung unterziehe:

- 1) ob nicht für den Fall der Abänderung des § 73 der Verfassung im Sinne der Zulassung auswärtiger Rechtsgelehrten sich auch eine Aenderung des Gesetzes, die richterlichen Behörden betreffend, empfehle, insbesondere der §§ 9, 10, 11 über die Zeit der Wahl und des Wahlverfahrens, welche die erforderlichen Erkundigungen und Erörterungen über auswärtige Rechtsgelehrte fast unmöglich machen würden, und
- 2) ob nicht in Bezug auf die Honorare und Ruhegehälter für in das Richtercollegium zu erwählende auswärtige Rechtsgelehrte eine Berücksichtigung ihrer früheren Stellung und eine dem entsprechende Abänderung der §§ 25 und 30 des genannten Gesetzes zweckmäßig sei, und eventuell die entsprechenden Vorlagen mache.

Zu Mitgliedern der Deputation hat sie ihrerseits erwählt die Herren: Richter Dr. H. H. Meier, Richard Friese, Syndicus Dr. Meier, J. H. Schmidt, Heinr. Plump und Dr. Joh. Pavenstedt.

2. Abänderung des Einkommensteuergesetzes und Heranziehung der Erwerbsgesellschaften zur Einkommensteuer.

Die Bürgerschaft wünscht, bevor sie sich über diese Vorlagen erklärt, eine Aeußerung der Schoßdeputation über die folgenden in ihrer Mitte gestellten theils nur redactionellen Anträge:

A. Von Seiten ihrer juristischen Commission ist beantragt:

a. zum Einkommensteuergesetze.

- 1) zu § 1 Absatz zwei, erste Linie des Entwurfs, wird beantragt, das Wort „bereits“ zu streichen als überflüssig und die falsche Annahme möglich machend, als ob die später erwähnte Kategorie Steuerpflichtiger beabsichtige, in den Bremischen Staatsverband einzutreten.
- 2) In § 1 Absatz zwei des Entwurfs statt „Staatsbürgereid“ zu sagen: „Bremischen Bürgereid und Staatsbürgereid“, weil noch viele lebende Bürger nur den Bürgereid der Stadt Bremen geleistet haben.
- 3) Nach § 2 ersten Absatz des Bundesgesetzes vom 13. Mai 1870 kann ein Angehöriger des Deutschen Reichs, welcher in keinem Bundesstaate einen Wohnsitz hat, in demjenigen Staate, in welchem er sich aufhält, zu den directen Staatssteuern herangezogen werden.

Da der Entwurf keine Bestimmung in dieser Hinsicht, sowie ebensowenig in Betreff der sich hier aufhaltenden Fremden enthält, wird weitere Berathung darüber empfohlen.

- 4) Zu § 2 des Entwurfs wird beantragt, dessen dritten Absatz den Bestimmungen von § 9 des Entwurfs beizufügen, weil er Aehnliches enthält.

Da es jedoch vorkommt, daß Auswärtige, ohne sich hier aufzuhalten, Geschäfte durch Geschäftsführer betreiben lassen, so empfiehlt sich folgende Fassung:

„Für auswärtige Theilhaber (offene, stille Gesellschafter und Commanditisten) eines im Bremischen Staate betriebenen Gewerbes liegt die Verpflichtung zur Zahlung der Steuer für das Einkommen von demselben dem sich hier aufhaltenden offenen Gesellschafter, oder in Ermangelung eines solchen, dem hier anwesenden Geschäftsführer desselben ob.“

Der im Entwurf gebrauchte Ausdruck „Geschäft“ entspricht nicht dem Bundesgesetze, und da auch jedes kaufmännische Geschäft in diesem Falle unzweifelhaft vom Bundesgesetze unter dem Ausdruck „Gewerbe“ subsumirt wird, so scheint es besser, diesen weiteren Ausdruck beizubehalten.

5) Zu § 8 ist zu erinnern, daß dies Princip offenbar nur Anwendung finden soll auf Angehörige von Staaten, welche nicht zum Deutschen Reiche gehören, und ist demgemäß statt „andern Staates“ zu sagen „außerdeutschen Staates“.

6) In §§ 2, 4, 7, 10, 14, 19, 20 des Entwurfs werden die allegirten Paragraphen zu ändern sein.

7) Es empfiehlt sich, die Verordnung vom 11. Juni 1852 diesem Gesetze einzufügen und zwar etwa in folgender Fassung:

„Wer den Einkommenschoß zu einem geringeren als dem gesetzlich schuldigen Betrage entrichtet, wird, je nach dem Grade der absichtlichen oder fahrlässigen Verschuldung und nach dem Betrage der Verfürgung, mit einer Geldstrafe von zehn bis tausend Thalern oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.“

b. in Betreff der Heranziehung der Erwerbsgesellschaften.

1) § 4, Absatz 2, hinter „oder“ einzuschieben „welche“.

2) § 9b. Hat ein Verwalter (Chemann, Vormund, Vorsteher, Director, Theilhaber u. s. w.) die von ihm nach Maßgabe des vorstehenden Paragraphen hier zu versteuernde Einnahme (Zinsen, Dividende und dergleichen) einem Steuerpflichtigen abgeliefert, so — — — — zu entrichtenden Steuer das von dem Verwalter (Chemann, Vormund, Vorsteher, Director, Theilhaber u. s. w.) für die abgelieferte Einnahme hier zu Entrichtende, zuvor in Abzug zu bringen.

B. Ferner ist beantragt worden:

1) Im § 2 statt „zur Zeit der Erhebung“ zu sagen:

„zur Zeit des ersten Erhebungstermins.“

ferner in § 2b statt „Erwerbsgesellschaften“ zu sagen:

„juristische Personen und solche gesellschaftliche Vereinigungen, welche Erwerb bezwecken.“

2) In § 4 und wo sonst der Ausdruck „Gewerbe (betreibt)“ vorkommt, hinzuzufügen:

„oder sonstiges Geschäft.“

3) Zu § 6 zu überlegen, ob es sich empfehlen würde, bei Gleichstellung aller Fremden mit Bremer Staatsbürgern in der Schoßpflicht, alles außerhalb Bremens aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb verdiente Einkommen von der Steuer zu befreien, und zwar in derselben Weise, wie das in einem andern deutschen Bundesstaate aus denselben Quellen erzielte Einkommen schon jetzt von der Einkommensteuer in Bremen befreit ist.

4) Zu § 8 aus dem Gesetze von 1862 den Nachsatz:

„und zwar von demjenigen, was er für Haushaltung, Wohnung, zum Luxus u. s. w. aufgewendet hat, falls dasselbe wenigstens 250 Thaler beträgt“,

wiederaufzunehmen, und falls dies empfohlen werden sollte, alle Fremden heranzuziehen, welche sich hier aufhalten, auch ohne einen Wohnsitz hier zu haben.

5) Den § 9b so zu fassen:

„Hat nach Maßgabe des vorstehenden Paragraphen ein Verwalter (Vorsteher etc.) die von ihm hier versteuerte Einnahme einem Steuerpflichtigen abgeliefert oder abzuliefern, so hat der Steuerpflichtige das Empfangene seinem übrigen Einkommen zuzurechnen und darnach die Quote von seiner noch nicht versteuerten Einnahme festzustellen, so wie demgemäß die Steuer zu entrichten.“

- 6) Im § 17 das dritte Alinea, die offene Ablieferung der Steuer von 1000 Thalern betreffend, zu streichen.
- 7) Der Schöffdeputation ausdrücklich die Ermächtigung zu erteilen, auf Verlangen über den offen gezahlten Schöff Empfangsbescheinigungen zu erteilen.

Die Bürgerschaft erlucht die Schöffdeputation um möglichst schnelle Berichterstattung und spricht dabei den Wunsch aus, daß dieselbe bei Mittheilung des Ergebnisses ihrer Berathungen einen vollständigen Gesetzentwurf zusammenstellen wolle.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 19. April 1872.

1. Vermehrung der Mitgliederzahl des Richtercollegiums.

Daß bei der wegen Abänderung des §. 73 der Verfassung beschlossenen Deputationsberathung auch verschiedene Bestimmungen des die richterlichen Behörden betreffenden Gesetzes, insbesondere die von der Bürgerschaft hervorgehobenen Punkte einer Prüfung unterzogen werden, entspricht nur den Voraussetzungen, welche den Senat bei seinem Antrage vom 5. d. M. geleitet hatten. Er hat zu dieser Deputationsberathung aus seiner Mitte die Herren Senator Jürman, Senator Pfeiffer und Senator Pauli committirt.

2. Gedächtniß der für das Vaterland gefallenen Krieger.

Der Senat will dem Antrage der Bürgerschaft, daß für das beabsichtigte Denkmal ein Kostenaufwand bis zu 20,000 Thalern in Aussicht zu nehmen sei, nicht entgegentreten. Es wird hiernach sowohl denjenigen Künstlern, welche bereits Entwürfe zu dem Denkmal eingereicht haben, als auch andern Künstlern Gelegenheit zu geben sein, unter Berücksichtigung dieses Kostenbetrags, welcher als äußerster Betrag der Gesamtkosten aller zur vollständigen Herstellung des Denkmals erforderlichen Arbeiten einzuhalten sein wird, Entwürfe einzureichen. Daß aber zu diesem Behuf die Ausschreibung einer allgemeinen Concurrrenz zu erfolgen habe und daß schon jetzt für das Denkmal ein Werk der Plastik und als Platz für die Aufstellung desselben der von der Bürgerschaft bezeichnete bestimmt werde, kann der Senat für zweckmäßig nicht erachten, hält vielmehr für angemessen, daß die berichtende Deputation auf Grund des im Uebrigen ihrem Bericht zu entnehmenden Programms nach ihrem Ermessen außer denjenigen Künstlern, mit denen sie bereits in Verhandlung getreten ist, auch einige andere Architekten und Bildhauer, namentlich solche, welche Bremen angehören, zur Einreichung von Entwürfen auffordere, mit der Bemerkung, daß der Platz für die Aufstellung des Denkmals zwar noch nicht fest bestimmt, jedoch vorzugsweise dafür die im Westen des Ansgariithors in den Wallanlagen belegene, früher als Mühlenplatz benutzte Anhöhe in Betracht gezogen sei. Der Senat fordert die Bürgerschaft auf, mit ihm sich dahin einverstanden zu erklären, daß dem Vorstehenden gemäß die Deputation mit der weiteren Förderung der Angelegenheit beauftragt werde.

Dem Antrage der Deputation, daß von derselben die Errichtung eines Denkmals für die in den hiesigen Lazarethen gestorbenen deutschen Krieger auf dem Heerdenthorskirchhof in der ihr angemessen erscheinenden Weise zu einem Kostenbe-